

Sage GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen Lizenzbedingungen Wartungsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Lizenzbedingungen und Wartungsbedingungen für das Produkt Sage Lohn XL gelten für alle Verträge zwischen dem Kunden und Sage, in welchen auf die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Lizenzbedingungen und Wartungsbedingungen für das Produkt Sage Lohn XL hingewiesen wurde und wenn es sich bei beiden Vertragsparteien um Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt.

Stand: Juni 2016

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sage GmbH

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil der zwischen Sage und dem Kunden geschlossenen Verträge.

§ 1 Allgemeine Begriffsbestimmungen

Für die nachfolgenden Begriffe gelten in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Lizenz- und im Wartungsvertrag sowie in den Lizenz- und Wartungsbedingungen die folgenden Definitionen:

- (a) 'Angebot': das Dokument, das das Angebot von Sage an den Kunden enthält.
- (b) 'Dokumentation': die schriftliche Dokumentation, die Sage zusammen mit der Software gemäß dem Lizenzvertrag mitgeliefert hat.
- (c) 'Fehler': alle in der Software vorkommenden reproduzierbaren Fehler und Defekte sowie alle substantiellen Mängel der Software, die deren Funktionsfähigkeit im Sinne der entsprechenden Dokumentation behindern. Eine erweiterte Funktionalität wird nicht als Fehler betrachtet.
- (d) 'Sage': Sage GmbH oder ein mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen.
- (e) 'Gleichzeitige Nutzer': die Zahl der Angestellten oder anderer vom Lizenznehmer beschäftigter Personen, die befugt sind, die Software oder ein Software-Modul, wofür Sage dem Lizenznehmer eine Lizenz erteilt hat, für interne Geschäftstätigkeiten des Lizenznehmers gleichzeitig und auf ein und demselben System (Netzwerk) zu gebrauchen.
- (f) 'Hauptversion' (UPGRADE): eine wichtige Änderung in der Funktionalität der Software, erkennbar an einer Änderung der Ziffer vor dem Dezimalpunkt der Versionsnummer (z.B. von Version 3 .11 in 4 .11).
- (g) 'Leistungen': umfasst die im Angebot aufgeführten vertraglichen Pflichten von Sage; im Einzelnen sind dies die Veräußerung und Lieferung von Gegenständen und/oder Software und/oder die Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit der Lieferung von Gegenständen oder losgelöst davon erbracht werden.
- (h) 'Lizenzschein': das Dokument, das die Codes und das Passwort enthält, die für die Installation der Software erforderlich sind.
- (i) 'Lizenznehmer': die natürliche oder juristische Person, die einen Lizenzvertrag mit Sage abschließt und als solche in dem Angebot genannt ist.
- (j) 'Lizenz': das Nutzungsrecht des Lizenznehmers entsprechend den Regelungen des Lizenzvertrags zwischen Sage und dem Lizenznehmer.

- (k) 'Lizenzbeleg': der mit Lieferung der Software von Sage ausgestellte Beleg für den Lizenznehmer über den Umfang der erworbenen Lizenz.
- (l) 'namentlich genannter Nutzer': ein Angestellter oder eine andere vom Lizenznehmer beschäftigte Person, die in der Lizenzdatenbank von Sage registriert ist und einen Nutzercode für die Nutzung der lizenzierten Software oder deren Modul in ein und demselben System (Netzwerk) für interne Geschäftstätigkeiten des Lizenznehmers besitzt.
- (m) 'Preisliste': die jeweils gültige offizielle internationale Preisliste von Sage, wenn Sage üblicherweise in mehreren Ländern die vertragsgegenständlichen Softwarelizenzen verkauft, und die jeweils gültige offizielle örtliche Preisliste von Sage, wenn Sage üblicherweise in einem einzigen Land die vertragsgegenständlichen Softwarelizenzen verkauft.
- (n) 'Software': die Standardsoftware in maschinenlesbar codierter Form, die Sage dem Lizenznehmer kraft des Lizenzvertrages geliefert hat, sowie alle dem Lizenznehmer von Sage während der Dauer des Lizenzvertrages mit einer Lizenz erteilten Versionen.
- (o) 'Trade-ups': Software, die für ein anderes Betriebssystem oder eine andere Datenbankplattform geeignet ist.
- (p) 'Version': eine Hauptversion, ein Update oder eine Wartungsversion.
- (q) 'Verträge': sämtliche zwischen Sage und dem Lizenznehmer bestehenden Verträge, insbesondere der Lizenzvertrag und der Wartungsvertrag.
- (r) 'Vertrauliche Informationen': alle Informationen, die nicht allgemein bekannt sind, sowie alle Informationen, die von der Partei, die diese erteilt, nicht allgemein zugänglich gemacht wurden.
- (s) 'Wartungsleistung': die in den Wartungsbedingungen genannten Leistungen.
- (t) 'Wartungsversion' oder 'Update': eine technische oder andere Änderung der Software innerhalb einer bestimmten Version, erkennbar an einer Änderung der zweiten Ziffer nach dem Dezimalpunkt der Versionsnummer (z. B.: von Version 3.2 1 in 3.2 2).
- (u) 'Werktage': Montag bis Freitag, mit Ausnahme offizieller Feiertage in dem Land, in dem Sage die Wartungsleistungen erbringt.

§ 2 Geltung der Bedingungen

Die Leistungen und Angebote von Sage erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Lizenznehmers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 3 Bestellungen und Auftragsannahme

- 3.1 Angebote von Sage sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen des Lizenznehmers sind für Sage nur bindend, wenn sie ausdrücklich und schriftlich durch Sage bestätigt wurden oder Sage mit der Ausführung der Leistung beginnt.
- 3.2 Die Leistung muss nur die Beschaffenheit haben, die im Vertrag schriftlich genannt ist. Durch diese Beschaffenheitsmerkmale ist die Leistung abschließend beschrieben. Sage ist berechtigt, die Beschaffenheit einseitig zu ändern, wenn dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften erfolgt oder eine technische Verbesserung darstellt und die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 3.3 Der Lizenznehmer wird Produktmarkierungen, Herkunftsbezeichnungen, Etikettierungen und Verpackungen der Produkte und/oder Software nicht verändern, unleserlich oder auf andere Weise unkenntlich machen. Der Lizenznehmer wird alle derartigen Vermerke und Kennzeichnungen mit den jeweils zulässigen Kopien des Produkts reproduzieren und in solche aufnehmen.
- 3.4 Stellt Sage dem Lizenznehmer vor oder nach Abschluss eines Vertrages ein Muster oder eine Probe zur Verfügung, dann müssen diese nicht die Beschaffenheit wie im Vertrag haben. Satz 1 gilt entsprechend für Zeichnungen, Abbildungen, Maße und sonstige Daten, die Sage dem Lizenznehmer vor oder nach Abschluss eines Vertrages zur Verfügung stellt.
- 3.5 Sage behält sich an allen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern, Proben, Abbildungen oder sonstigen Unterlagen ('Unterlagen'), die sie dem Lizenznehmer zur Verfügung stellt, sämtliche Rechte uneingeschränkt vor. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sage ist der Lizenznehmer weder berechtigt, die Unterlagen selbst, noch deren Inhalt, Dritten zugänglich zu machen. Auf Verlangen von Sage ist der Lizenznehmer verpflichtet, sämtliche Unterlagen unverzüglich und vollständig an Sage herauszugeben, wenn sie vom Lizenznehmer im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn eine Auftragserteilung durch den Lizenznehmer endgültig unterbleibt.

§ 4 Werbung, Kennzeichnung

Bei öffentlichen Äußerungen des Herstellers, von Sage, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zur Beschaffenheit der Leistung oder des Kaufgegenstandes (z.B. Gebrauchswerte, und technische Daten), insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung, wird vermutet, dass diese Äußerungen nicht kausal für den Abschluss des Vertrages durch den Lizenznehmer waren.

§ 5 Preise

- 5.1 Die Preise von Sage sind Nettopreise. Liefer- und Versandkosten, Umsatzsteuer und sonstige mit der Durchführung eines Vertrages verbundene Kosten und Steuern („Zusatzkosten“) sind nicht einbezogen. Wenn und soweit nicht abweichend im Vertrag geregelt, sind sämtliche Preisangaben von Sage in Euro.
- 5.2 Sofern Sage Zusatzkosten getragen hat, kann sie von dem Lizenznehmer Erstattung verlangen. Für Liefer- und Versandkosten gilt das nur, wenn Sage abweichend von Abs. 5.1 der Versand obliegt.

5.3 Der Preis ist der von Sage im Angebot genannte Preis, oder, wo dies nicht im Einzelnen geschehen ist, der in den aktuellen Preislisten von Sage aufgestellte Preis zum Zeitpunkt der Bestellung. Sage ist berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Lizenznehmers und vor Ausführung der Leistung, den vereinbarten Preis in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen, außerhalb der Kontrolle von Sage stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Lieferanten notwendig ist.

§ 6 Leistung/Leistungsverzögerung

6.1 Leistungstermine oder -fristen können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden.

6.2 Verbindlich ist eine Vereinbarung über Leistungszeiten lediglich dann, wenn Sage ausdrücklich und schriftlich erklärt, für eine Überschreitung des vereinbarten Termins/Frist haften zu wollen (Fixgeschäft).

6.3 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die Sage die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung und behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei Lieferanten von Sage oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat Sage auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Sage, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit aufzuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Leistungsverzögerungen aufgrund nicht rechtzeitig vom Lizenznehmer Sage vor Leistungserbringung zur Verfügung gestellter Unterlagen und Informationen, die aus Sicht von Sage zur Leistungserbringung notwendig sind.

6.4 Wenn die Leistungsverzögerung länger als einen Monat andauert, ist der Lizenznehmer nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

6.5 Sofern Sage die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat und sich in Verzug befindet, hat der Lizenznehmer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Rechnungswertes der jeweiligen Leistung für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der jeweiligen Leistung. Der Betrag ist zu reduzieren, wenn Sage nachweist, dass der tatsächliche Schaden niedriger anzusetzen ist, als der Pauschalbetrag nach Satz 1. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Sage.

6.6 Sage ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teilleistung ist für den Lizenznehmer nicht von Interesse. Sage ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus einem Vertrag, einschließlich der Erbringung der Leistung, an einen Dritten zu übertragen.

6.7 Lieferort ist grundsätzlich der Sitz von Sage bzw. das Auslieferungslager von Sage ('ex works'). Soweit die Waren ex works ausgeliefert werden, geht die Gefahr des Untergangs in dem Zeitpunkt auf den Lizenznehmer über, in dem Sage den Lizenznehmer darüber informiert, dass die Ware zur Abholung bereitsteht.

- 6.8 Versendet Sage auf Verlangen des Lizenznehmers die Ware, gehen die Gefahren des Transports, unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt, zu Lasten des Lizenznehmers. Dies gilt insbesondere für den Versand oder die Anfuhr durch Sage, ohne dass dadurch eine Bringschuld mit dem Lizenznehmer als vereinbart gilt. Verzögert sich der Versand infolge eines Umstandes, den der Lizenznehmer zu vertreten hat, geht die Gefahr des Untergangs vom Tage der Versandbereitstellung an auf den Lizenznehmer über. Befindet sich der Lizenznehmer im Annahmeverzug, geht die Gefahr des Untergangs in dem Zeitpunkt auf den Lizenznehmer über, in dem Sage die Übergabe anbietet.
- 6.9 Soweit Sage ganz oder teilweise die Versandkosten trägt, ist Sage berechtigt, sowohl den Versandweg, als auch die Versandart zu bestimmen. Verlangt der Lizenznehmer einen anderen Versandweg und/oder eine andere Versandart, und kommt Sage diesem Wunsch nach, trägt der Lizenznehmer die Differenz der Kosten zwischen der von ihm verlangten Versandart bzw. dem Versandweg und der von Sage bestimmten Versandart bzw. Versandweg. Im Übrigen gilt Abs. 6.8 entsprechend.
- 6.10 In den Fällen des Abs. 6.8 Satz 3 und 4 wird Sage die Einlagerung auf Risiko und Kosten des Lizenznehmers vornehmen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die Sage aus jedem Rechtsgrund gegen den Lizenznehmer jetzt oder künftig zustehen, werden Sage die in den folgenden Absätzen aufgeführten Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Summe und den Wert aller Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- 7.2 Sage bleibt Eigentümer von gelieferter Ware. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für Sage als Hersteller/Lizenzgeber, jedoch ohne Verpflichtung für Sage. Erlischt das Eigentum von Sage durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Lizenznehmers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf Sage übergeht. Der Lizenznehmer verwahrt das Eigentum von Sage unentgeltlich. Ware, an der Sage Eigentum zusteht, wird im Folgenden als „Vorbehaltsware“ bezeichnet.
- 7.3 Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er gegenüber Sage nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Lizenznehmer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Sage ab. Sage ermächtigt den Lizenznehmer widerruflich, die an Sage abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Lizenznehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Nach entsprechender Aufforderung durch Sage wird der Lizenznehmer die Abtretung offen legen und die erforderlichen Auskünfte und Informationen erteilen.
- 7.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Lizenznehmer auf das Eigentum von Sage hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Lizenznehmer.

7.5 Bei pflichtwidrigem Verhalten des Lizenznehmers - insbesondere Zahlungsverzug - ist Sage berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Lizenznehmers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch Sage liegt - soweit nicht die §§ 488 - 507 BGB Anwendung finden - kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 8 Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung, Fälligkeit

8.1 Der Lizenznehmer hat Leistungen von Sage nach deren Ausführung und nach Zugang der Rechnung innerhalb von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Geldeingangs bzw. der vorbehaltslosen Gutschrift auf dem Konto von Sage an. Nach Wahl von Sage kann die Rechnungsstellung auch in elektronischer Form erfolgen. Der Kunde teilt Sage hierzu auf Anforderung eine autorisierte E-Mail-Adresse für den Empfang der Rechnungen mit.

8.2 Die Zahlung hat durch Überweisung an Sage zu erfolgen. Sage ist nicht verpflichtet, eine Zahlung durch Scheck oder Wechsel zu akzeptieren; in jedem Fall erfolgt die Hingabe eines Schecks oder Wechsels lediglich erfüllungshalber. Die Hingabe führt nicht zu einer Stundung der Forderung. Die mit der Verwertung eines Schecks oder Wechsels verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Lizenznehmers. Erfolgen Zahlungen des Lizenznehmers mit Zahlungsmitteln, die sich der Lizenznehmer durch Diskontierung eines Akzeptantenwechsels beschafft hat, so erlischt der Zahlungsanspruch erst mit Einlösung des Wechsels durch den Lizenznehmer.

8.3 Kommt der Lizenznehmer seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb der in Abs. 8.1 bestimmten Frist nach ('Zahlungsverspätung'), kann Sage Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, den die Bundesbank im Bundesanzeiger zuletzt bekannt gegeben hat, ab Fristablauf verlangen.

8.4 Sage kann bei Zahlungsverspätung als Ausgleich für den entstehenden Verwaltungsaufwand für jede Zahlungserinnerung/Mahnung eine einmalige Zahlung in Höhe von 3 Euro als Verzugsschaden verlangen. Der Betrag ist zu reduzieren, wenn der Lizenznehmer nachweist, dass der tatsächliche Aufwand niedriger anzusetzen ist, als der Pauschalbetrag nach Satz 1.

Verlangt Sage zunächst bei Zahlungserinnerungen nur den ursprünglich geschuldeten Hauptbetrag, bedeutet dies nicht, dass Sage auf die Geltendmachung von Verzugszinsen oder eines Verzugsschadens verzichtet.

8.5 Kommt der Lizenznehmer mit irgendeiner Zahlungspflicht in Verzug oder treten Umstände ein, durch die die Vermögenslage des Lizenznehmers verschlechtert bzw. dessen Kreditwürdigkeit beeinträchtigt wird, werden damit zugleich alle sonstigen Forderungen von Sage gegenüber dem Lizenznehmer fällig. Sage ist in diesem Fall berechtigt, von den Verträgen zurückzutreten und/oder, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung gegenüber dem Lizenznehmer, die Erbringung weiterer Leistungen bis zur vollständigen Zahlung bzw. bis zur Änderung der Umstände nach Satz 1 zurückzubehalten.

8.6 Lizenz- und Wartungsvertrag sind rechtlich voneinander unabhängig. Soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, kann der Lizenznehmer gegenüber Forderungen von Sage nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Gleiches gilt für die Ausübung

des Zurückbehaltungsrechts, einschließlich der Rechte aus § 369 HGB. Wenn und soweit nicht abweichend zwischen Sage und dem Lizenznehmer vereinbart, ist die Aufrechnung sowie die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts jeweils nur im gleichen Vertragsverhältnis, getrennt nach Wartungsvertrag und Lizenzvertrag zulässig.

8.7 Sage kann abweichend von Abs. 8.1 auch Zahlung vor Ausführung der Leistung verlangen. In diesem Fall finden Abs. 8.3 und Abs. 8.4 keine Anwendung.

§ 9 Sachmängelhaftung und Abnahme

9.1 Die Sachmängelhaftung für Leistungen von Sage richtet sich, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass es sich bei Software um sehr komplexe Produkte handelt, deren Funktionieren von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, so dass unter Berücksichtigung der einschlägigen technischen Erfahrungen und Untersuchungen eine völlige Fehlerfreiheit der Software nie sichergestellt werden kann. Sage übernimmt deshalb nur die Gewähr für die technische Brauchbarkeit der Software gemäß der dem Lizenznehmer überlassenen Dokumentation. Insbesondere leistet Sage keine Gewähr dafür, dass die Software den betrieblichen Besonderheiten des Lizenznehmers entspricht. Der Lizenznehmer ist selbst dafür verantwortlich, sich von der Tauglichkeit der bestellten Leistung für seine Anwendungszwecke zu überzeugen.

9.3 Die Sachmängelansprüche des Lizenznehmers verjähren 12 Monate nach Lieferung der Sache an den Lizenznehmer. Die Frist beginnt unabhängig von der Kenntnis des Lizenznehmers von einem Mangel der Leistung ab dem Zeitpunkt der Übergabe an den Lizenznehmer. Die Verjährung nach Ablauf von 12 Monaten gilt nicht, wenn Sage vorsätzlich eine ihr obliegende Pflicht verletzt, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei einer anderslautenden Garantieübernahme durch Sage.

9.4 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Leistung unmittelbar nach Übergabe zu untersuchen. Die bei der Untersuchung der Leistung nach Übergabe erkennbaren Mängel hat der Lizenznehmer Sage unverzüglich, sonstige Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, jeweils unter beschreibender Bezeichnung des Mangels und dem Zeitpunkt der Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Zur Wahrung der Schriftform ist eine Anzeige per Telefax, nicht jedoch per E-Mail ausreichend. Kommt der Lizenznehmer dieser Anzeigepflicht nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig nach, gilt die Leistung als vom Lizenznehmer genehmigt. Soweit die Leistung nachbesserungsfähig ist, kann der Lizenznehmer bei rechtzeitiger Anzeige zunächst nur Nacherfüllung gegenüber Sage verlangen. Sage kann als Nacherfüllung nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache vornehmen. Schlägt die Nacherfüllung durch Sage fehl, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei einem unerheblichen Mangel ist das Recht auf Nacherfüllung ausgeschlossen.

9.5 Bei der Verletzung einer Leistungspflicht durch Sage, die nicht in einem Mangel der Leistung selbst besteht, ist der Lizenznehmer nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Sage die Verletzung der Leistungspflicht zu vertreten hat. Sage steht nicht dafür ein, dass die Leistung in Verbindung mit anderen Produkten fehlerlos arbeitet.

9.6 Soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen ist eine Sachmängelhaftung von Sage insbesondere in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- (a) Der Lizenznehmer hat von einem Dritten Änderungen an der Leistung vornehmen lassen;
- (b) Der Lizenznehmer missachtet bestimmte mit der Leistung verbundene Gebrauchsvorschriften von Sage, insbesondere die beiliegenden oder aufgeklebten Installations- und/oder Gebrauchsanleitungen, oder er benutzt verwenderfremdes Zubehör- oder Ersatzteile im Zusammenhang mit Leistungen von Sage;
- (c) Der Lizenznehmer setzt die Leistung nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung bzw. für die gewöhnliche Verwendung ein, installiert diese nicht einwandfrei oder nimmt die Leistung nicht ordnungsgemäß, unter Beachtung des jeweils aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik, in Betrieb.
- (d) Der Lizenznehmer verändert oder macht Produktmarkierungen, Herkunftsbezeichnungen, Etikettierungen und Verpackungen auf dem Produkt und/oder der Software unleserlich.
- (e) Der Lizenznehmer hält die von Sage vorgegebenen Systemvoraussetzungen nicht ein.

9.7 Ist die Leistung mangelhaft, kann der Lizenznehmer, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, nur unter den folgenden, zusätzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Schadensersatz gegen Sage geltend machen:

- (a) Wenn und soweit Sage eine fällige Leistung nicht oder nicht wie vertraglich geschuldet erbringt, muss der Lizenznehmer Sage schriftlich eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Die Fristsetzung muss die Erklärung enthalten, dass der Lizenznehmer die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnt. Mit fruchtlosem Ablauf der von dem Lizenznehmer gesetzten Frist, ist der Anspruch auf die Leistung ausgeschlossen;
- (b) Tritt der Lizenznehmer wegen eines Mangels an der Leistung vom Vertrag mit Sage zurück, kann Sage vom Lizenznehmer verlangen, dass dieser innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Geltendmachung des Rücktritts schriftlich gegenüber Sage erklärt, ob er am Rücktritt vom Vertrag festhält oder stattdessen Schadensersatz verlangt. Macht der Lizenznehmer nicht rechtzeitig von seinem Wahlrecht gegenüber Sage Gebrauch, ist der Anspruch des Lizenznehmers auf Schadensersatz ausgeschlossen.

9.8 Soweit ausnahmsweise eine Abnahme der Leistung vereinbart ist, ist der Lizenznehmer verpflichtet, diese innerhalb einer Woche nach Anzeige der Fertigstellung durch Sage durchzuführen. Zur Abnahme der Leistung ist der Lizenznehmer auch dann verpflichtet, wenn unwesentliche, den Gebrauch nicht besonders hindernde Mängel vorhanden sind.

9.9 Für den Fall, dass der Lizenznehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Leistung nicht abnimmt oder die Leistung annimmt und innerhalb von zehn Tagen nach Inanspruchnahme keine wesentlichen Mängel rügt, gilt die Leistung als abgenommen.

§ 10 Schadenshöhe

- 10.1 Unabhängig vom Rechtsgrund, haftet Sage für Schäden, die auf einen Mangel an der Leistung selbst oder auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, nur im Umfang des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens und nur in den nachfolgenden Grenzen:
- (a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von Sage unbegrenzt;
 - (b) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) durch Sage, ihres gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf den Rechnungswert der Leistung.
- 10.2 Für Schäden, die auf das Verhalten eines Mitarbeiters oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, haftet Sage nur, wenn diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben. Sage ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z.B. Streik, höhere Gewalt).
- 10.3 Für den Verlust von Daten und Programmen, bzw. deren Wiederherstellung haftet Sage ebenfalls nur in dem aus Ziffer 10.1 und 10.2 ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Lizenznehmers, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme "accuracy checks" vermeidbar gewesen wäre.
- 10.4 Darüber hinaus ist eine Haftung von Sage, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. Sage haftet insbesondere nicht für Nebenpflichtverletzungen, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Lizenznehmer.
- 10.5 Die Haftungsbegrenzung nach Abs. 10.1 bis Abs. 10.4 gilt nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit.

§ 11 Vertrauliche Informationen und Datenschutz

- 10.6 Wenn eine gesonderte Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitsvereinbarung besteht, ist diese wesentlicher Bestandteil der Verträge. Für den Fall, dass keine solche gesonderte Vereinbarung besteht, gilt das Folgende: Alle Materialien, Produkte und/oder Software, die von Sage hergestellt werden und die darin enthaltenen Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind (mit Ausnahme von Informationen die ausdrücklich zur Verbreitung in der Öffentlichkeit bestimmt sind oder aufgrund einer richterlichen oder sonstigen behördlichen Anordnung offen zu legen sind), werden vertraulich an den Lizenznehmer weitergegeben und müssen von diesem mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns geheim gehalten werden. Der Lizenznehmer darf solche Informationen nur an solche Arbeitnehmer oder Vertreter weitergeben, die aufgrund ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Lizenznehmer zur Wahrung von vertraulichen Informationen verpflichtet sind. Der Lizenznehmer wird alle vertraulichen Informationen unbefristet geheim halten.
- 10.7 Sage wird personenbezogene Daten, die vom Lizenznehmer transferiert oder von Sage erhoben werden, ausschließlich zum Zwecke der Vertragsanbahnung und

Vertragsdurchführung verarbeiten. Dabei können Daten des Lizenznehmers von Sage an andere Konzernunternehmen, Tochtergesellschaften oder sonstige Auftragnehmer übermittelt werden, sofern die Übermittlung für die Vertragsdurchführung erforderlich ist oder Sage aus anderen Gründen zur Weitergabe der Daten berechtigt ist. Soweit diese Unternehmen ihren Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums haben, wird Sage darauf achten, dass ein gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union ausreichendes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen vorliegen (z. B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen bzw. Beachtung von Mitbestimmungsrechten), damit Sage die vereinbarten Leistungen ohne Rechtsverletzungen erbringen kann.

§ 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

- 10.8 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sage darf der Lizenznehmer die Rechte und Pflichten aus den mit dem Lizenznehmer bestehenden Verträgen nicht an Dritte übertragen.
- 10.9 Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Verträgen und deren Erfüllung ergeben, ist der Gerichtsstand München.
- 10.10 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Sage und dem Lizenznehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.
- 10.11 Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.

Lizenzbedingungen

Sage GmbH

Diese Lizenzbedingungen sind Bestandteil des zwischen Sage und dem Lizenznehmer geschlossenen Lizenz- und Wartungsvertrages.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Wenn und soweit in diesen Lizenzbedingungen nicht ergänzend oder abweichend geregelt, gelten im Übrigen die Regelungen und Begriffsbestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Sage auch für diese Lizenzbedingungen.

§ 2 Nutzungsrecht und Nutzungsumfang

- 2.1 Soweit nicht eine spezielle Lizenzvereinbarung vorliegt (einschließlich sog. 'click-through' oder 'shrink-wrap'), gelten die nachfolgenden Bestimmungen für die von Sage bereitgestellte Software. Für den Fall des Bestehens einer speziellen Lizenzvereinbarung ist diese wesentlicher Bestandteil der mit dem Lizenznehmer bestehenden Verträge.
- 2.2 Sage stellt dem Lizenznehmer eine einzelne Kopie der Software (eine Master Copy) oder individuelle Kopien in der Anzahl, die der Lizenznehmer gekauft hat, zur Verfügung. Wenn Sage eine Master Copy zur Verfügung stellt, gewährt sie dem Lizenznehmer eine nicht-ausschließliche Lizenz, die Software bis zu der Anzahl der jeweils gekauften Kopien zu vervielfältigen und zu nutzen. Wenn Sage individuelle Kopien zur Verfügung stellt, gewährt sie dem Lizenznehmer eine nicht ausschließliche Lizenz, diese Kopien zu nutzen und eine Sicherungskopie davon zu erstellen. Der Erwerb zusätzlicher Lizenzen durch den Lizenznehmer bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit Sage. Soweit die Softwareüberlassung ausnahmsweise nicht auf Dauer sondern lediglich befristet erfolgt, gewährt Sage dem Lizenznehmer während der Dauer der Befristung eine nicht-ausschließliche, zeitlich begrenzte Lizenz zur Nutzung gemäß diesem Abs. 2.2.
- 2.3 Für den Fall, dass der Lizenznehmer die Software in seine Produkte integriert, gewährt Sage dem Lizenznehmer eine nicht ausschließliche Lizenz zum Vertrieb der Anzahl der jeweils gekauften Kopien, jedoch ausschließlich im Zusammenhang mit dem anschließenden Verkauf der Produkte des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer ist berechtigt, an Endverbraucher Endverbraucherlizenzen zu gewähren, soweit diese für die Nutzung durch den Endverbraucher notwendig sind.
- 2.4 Der Lizenznehmer hat für jedes einzelne Gerät, das Zugang zu den Diensten oder den Funktionen der Serversoftware hat oder diese anders nutzt als im Lizenzvertrag oder diesen Lizenzbedingungen festgelegt, eine eigene Zugangslizenz zu erwerben. Die Serversoftware wird von Sage mit der Lizenz für gleichzeitige Benutzer angeboten. Die Anzahl der beim Lizenznehmer beschäftigten Personen, die hiernach zur Nutzung der Software berechtigt sind, ist auf die im Lizenzbeleg genannte Obergrenze beschränkt. Die Anzahl der eingesetzten Headquarter Sites, Subgroup Sites und Reporting Sites darf die im Lizenzvertrag jeweils angegebene Anzahl von Lizenzen nicht übersteigen.

- 2.5 Die Nutzungsberechtigung des Lizenznehmers ist beschränkt auf die bestimmungsgemäße Benutzung gemäß dem Lizenzvertrag und den Lizenzbedingungen. Der Lizenznehmer darf die Software nur in der von Sage unterstützten und in der Dokumentation beschriebenen Konfiguration oder in der Konfiguration, in der die Software von Sage oder in deren Auftrag installiert wurde, benutzen. Das Nutzungsrecht umfasst nur solche Versionen der Software, die dem Lizenznehmer kraft des Lizenz- oder Wartungsvertrages geliefert werden.
- 2.6 Wenn und soweit nicht ausdrücklich in diesen Lizenzbedingungen erlaubt, ist der Lizenznehmer zu folgenden Handlungen nicht berechtigt: (a) Übersetzung, Bearbeitung, Arrangement oder sonstige Umarbeitung der Software, es sei denn dies ist durch anwendbare Rechtsnormen gestattet; (b) Modifikation, Dekompilieren, Nachahmung, sog. Reverse-Engineering oder Erstellung einer abgeleiteten Version der Software oder von Teilen hiervon; (c) Vervielfältigung der Software, wenn und soweit nicht ausdrücklich in diesen Lizenzbedingungen erlaubt. (d) Entfernung oder Änderung von Marken, Urheber- oder anderen Schutzrechtsvermerken von der Software. Soweit die Softwareüberlassung ausnahmsweise nicht auf Dauer sondern lediglich befristet erfolgt, ist der Lizenznehmer zudem nicht berechtigt, die Software weiterzuverbreiten, insbesondere nicht an Dritte zu übertragen oder zu vermieten, Dritten dafür Unterlizenzen zu erteilen, sie Dritten weiterzuveräußern oder zu verpfänden
- 2.7 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Ergebnisse von Benchmark-Tests oder anderen auf der Software durchgeführten Bewertungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Sage zu veröffentlichen oder weiterzugeben.
- 2.8 Sage stellt dem Lizenznehmer entweder schriftlich, auf einem Datenträger oder online Benutzerdokumentation zur lizenzierten Software zur Verfügung. Das Kopieren bzw. Vervielfältigen von überlassener Benutzerdokumentation, einschließlich überlassener Benutzerhandbücher und Referenzmaterialien, durch den Lizenznehmer ist nur für den internen Gebrauch zulässig.

§ 3 Lizenzgebühr

- 3.1 Für die dauerhafte Übertragung der Lizenz zahlt der Lizenznehmer an Sage eine einmalige Lizenzgebühr gemäß dem Lizenzvertrag bzw. gemäß der jeweils gültigen Preisliste von Sage.
- 3.2 Soweit die Softwareüberlassung ausnahmsweise nicht auf Dauer sondern lediglich befristet erfolgt, zahlt der Lizenznehmer an Sage eine jährliche Lizenzgebühr gemäß dem Lizenzvertrag bzw. gemäß der jeweils gültigen Preisliste von Sage. Die Lizenzgebühr wird jährlich als Vorauszahlung entrichtet und ist innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum fällig.
- 3.3 Die Zahlungs- und Lieferbedingungen bestimmen sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Sage.
- 3.4 Die Bedingungen für den Erhalt sowie der Inhalt gewünschter technischer Unterstützung und von Updates sind in einem gesonderten Wartungsvertrag geregelt.

§ 4 Mitwirkung des Lizenznehmers

- 4.1 Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass es sich bei der Betriebsbereitschaft der Software um einen ununterbrochenen Prozess handelt, der den Einsatz beider Parteien erfordert. Deshalb hat der Lizenznehmer Sage bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu unterstützen, soweit dies aus Sicht von Sage erforderlich ist. Insbesondere hat der Lizenznehmer Sage auf dessen Wunsch jederzeit nützliche und nötige Informationen zu liefern sowie den Mitarbeitern von Sage Zugang zu sämtlicher Software, Dokumentation und zu anderen Materialien sowie zu allen Stellen, an denen sich die von Sage gelieferte Software befindet, zu gewähren. Dies schließt die Zurverfügungstellung einer entsprechenden Datensicherung zur Fehleranalyse mit ein.
- 4.2 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle ihm von Sage gelieferten neuen Versionen und Updates unverzüglich und den Vorgaben von Sage entsprechend zu installieren/installieren zu lassen.
- 4.3 Haben Sage und der Lizenznehmer vereinbart, dass der Lizenznehmer unter Verwendung von Datenträgern des Lizenznehmers oder Dritter Sage Material oder Informationen zukommen lässt, stellt der Lizenznehmer sicher, dass die betreffenden Datenträger die von Sage verlangten Spezifikationen für die Verrichtung der oben genannten Tätigkeiten erfüllen.
- 4.4 Kommt der Lizenznehmer seinen Mitwirkungspflichten nach § 4 Abs. 4.1 bis Abs. 4.3 nicht nach, so dass Sage seine vertraglichen Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllen kann, ist Sage berechtigt, ihre vertraglichen Leistungen zurückzubehalten und eventuell entstandene Verzugsschäden geltend zu machen.

§ 5 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- 5.1 Wenn und soweit ein Dritter gegen den Lizenznehmer berechnigte Ansprüche wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts (nachfolgend 'Schutzrechte') durch eine von Sage entwickelte und/oder erbrachte Leistung geltend macht, haftet Sage, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, wie folgt:
- (a) Sage wird nach eigener Wahl auf eigene Kosten entweder ein Nutzungsrecht für die entwickelte und/oder erbrachte Leistung erwirken, die Leistung so ändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird oder die Leistung austauschen, wenn die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung der Leistung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Wenn und soweit Sage dem Lizenznehmer durch die in Satz 1 genannten Maßnahmen nicht endgültig das vertraglich geschuldete Nutzungsrecht einräumen kann, ist der Lizenznehmer nach angemessener Fristsetzung berechnigt, vom Vertrag zurückzutreten;
- (b) Sage ist nur dann zu den in a) Satz 1 genannten Maßnahmen verpflichtet, wenn der Lizenznehmer Sage die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich und unter bezeichnender Beschreibung der Verletzung anzeigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der Lizenznehmer Sage alle Entscheidungsbefugnisse über die Rechtsverteidigung und die Durchführung von Vergleichsverhandlungen uneingeschränkt einräumt. Stellt der Lizenznehmer die Nutzung der Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass

mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

- 5.2 Ansprüche des Lizenznehmers nach Abs. 5.1 sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Lizenznehmer die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Lizenznehmers sind ferner ausgeschlossen, wenn und soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Lizenznehmers, durch eine von Sage nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom Lizenznehmer verändert oder zusammen mit nicht von Sage erbrachten Leistungen eingesetzt wird.
- 5.3 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, Sage nach besten Kräften bei der Verteidigung gegen die Schutzrechtsverletzung zu unterstützen.
- 5.4 Umgekehrt stellt der Lizenznehmer Sage von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegenüber Sage wegen einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts geltend machen, wenn die Verletzung aus einer ausdrücklichen Anweisung des Lizenznehmers gegenüber Sage resultiert oder der Lizenznehmer die Leistung verändert oder in ein System eines Dritten integriert.

§ 6 Dauer und Beendigung des Lizenzvertrages

- 6.1 Soweit die Softwareüberlassung ausnahmsweise nicht auf Dauer sondern lediglich befristet erfolgt, hat der Lizenzvertrag eine Laufzeit von 12 Monaten. Der Lizenzvertrag verlängert sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Vertragsende von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird. Der befristete Lizenzvertrag kann zudem unter den in § 6 Abs. 6.2 bis Abs. 6.5 genannten Voraussetzungen gekündigt werden.
- 6.2 Sage und der Lizenznehmer können den Lizenzvertrag kündigen, wenn eine Partei schuldhaft die ihr aus dem Lizenzvertrag obliegenden Pflichten verletzt. Eine Kündigung ist nur zulässig, wenn diejenige Partei, die zu kündigen beabsichtigt, der jeweils anderen Partei in Form eines schriftlichen Hinweises zuvor vergeblich Gelegenheit gegeben hat, sich im Hinblick auf den kündigungsrelevanten Vertragsverstoß wieder vertragsgemäß zu verhalten. Der Hinweis muss den kündigungsrelevanten Vertragsverstoß beschreiben und der jeweils anderen Partei eine angemessene Frist, die jedoch zwei Kalenderwochen nicht unterschreiten darf, zur Beseitigung des kündigungsrelevanten Vertragsverstoßes einräumen. Durch den Hinweis wird eine für den Ausspruch der Kündigung ggf. laufende gesetzliche oder vertragliche Frist gehemmt.
- 6.3 Das Recht zur Kündigung des Lizenzvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Umstände eintreten, die unter Berücksichtigung von Inhalt und Zweck des Lizenzvertrages, aller Umstände des Einzelfalls und der jeweiligen Interessen einer oder beider Parteien eine weitere Fortsetzung des Lizenzvertrages unzumutbar machen. Als wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung gelten insbesondere: (a) für beide Parteien, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse der anderen Partei so ändern, dass (i) ein Wettbewerber der einen Partei, unabhängig vom zugrundeliegenden Rechtsgeschäft, eine Beteiligung bei der anderen Partei erwirbt; (ii) die Kapitalausstattung der anderen Partei erheblich beeinträchtigt wird, oder (iii) die ungestörte Durchführung dieses Vertrages beeinträchtigt wird; b) für beide Parteien: der Vermögensverfall der anderen Partei, die Eröffnung eines

Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei oder die Ablehnung eines entsprechenden Antrags mangels Masse.

6.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Form ist eine Kündigung per Telefax, nicht aber per E-Mail ausreichend.

6.5 Unabhängig vom Rechtsgrund, erlöschen mit der Kündigung des Lizenzvertrages sämtliche Rechte, die Sage dem Lizenznehmer aufgrund des Lizenzvertrages gewährt hat, automatisch. Der Lizenznehmer wird in diesem Fall unverzüglich a) Sage eine Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass das Original und alle Kopien der Software im Ganzen oder zum Teil oder auf irgendeine andere Weise, zerstört wurden, b) alle Kopien der Software von sämtlichen Systemen und jeglichen Datenträgern entfernen, auf denen er vollständige oder teilweise Kopien der Software erstellt hat. Die Kündigung lässt die Zahlungsverpflichtungen des Lizenznehmers gegenüber Sage, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereits entstanden sind, unberührt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.

Wartungsbedingungen

Sage GmbH

Diese Wartungsbedingungen ('Wartungsbedingungen') sind Bestandteil des zwischen Sage und dem Lizenznehmer geschlossenen Lizenz- sowie Wartungsvertrages.

§ 1 Begriffsbestimmungen und Anwendbarkeit

- 1.1 Wenn und soweit in diesen Wartungsbedingungen nicht ergänzend oder abweichend geregelt, gelten im Übrigen die Regelungen und Begriffsbestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Sage auch für diese Wartungsbedingungen. Der Lizenznehmer ist berechtigt, während der Dauer des Wartungsvertrages die von Sage angebotenen Wartungsleistungen im Sinne des § 3 der Wartungsbedingungen zu nutzen.
- 1.2 Wenn und soweit zwischen Sage und dem Lizenznehmer kein wirksamer Lizenzvertrag für die Software existiert, ist das Nutzungsrecht des Lizenznehmers nach § 1 Abs. 1.2 dieser Wartungsbedingungen ausgeschlossen.
- 1.3 Die Wartung umfasst nur die Software, für die Sage dem Lizenznehmer eine gültige Lizenz erteilt hat und die der Lizenznehmer, entsprechend der eingeräumten Lizenz, nutzt.

§ 2 Wartungsvergütung

- 2.1 Die jährlich vom Lizenznehmer zu entrichtende Vergütung für die von Sage zu erbringenden Wartungsleistungen ('Wartungsvergütung') bestimmt sich nach der jeweils gültigen Preisliste von Sage. Die Berechnung der Wartungsvergütung erfolgt auf Grundlage der im Lizenzvertrag erteilten Lizenz und der Anzahl der tatsächlichen Nutzer; der Lizenznehmer ist verpflichtet, Sage spätestens 3 Monate vor dem nächsten Wartungsvertragsverlängerungsdatum schriftlich die Anzahl der tatsächlichen Nutzer mitzuteilen. Kommt der Lizenznehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der unter § 2.1 Satz 2, 2. Halbsatz genannten Frist nach, ist Sage zunächst berechtigt, die Anzahl der tatsächlichen Nutzer aus dem vorangegangenen Wartungszeitraum bei der Berechnung der Wartungsvergütung zugrunde zu legen.
- 2.2 Unabhängig von § 2 Abs. 2.1 ist Sage berechtigt, die Anzahl der tatsächlichen Nutzer und den Umfang der vom Lizenznehmer eingesetzten Lizenz in jedem Wartungszeitraum auf eigene Kosten zu überprüfen, bzw. von einem unabhängigen Buch- oder Wirtschaftsprüfer einer international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüfen zu lassen. Die Überprüfung wird dem Lizenznehmer mindestens 15 Tage vorher schriftlich angekündigt und findet während der normalen Geschäftszeiten in einer Art und Weise, die die normale Geschäftstätigkeit des Lizenznehmers nicht unangemessen beeinträchtigt, statt. Wenn und soweit die Überprüfung die unlicenzierte Nutzung von Software von Sage durch den Lizenznehmer aufdeckt, ist der Lizenznehmer verpflichtet, die fehlenden Lizenzen zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Lizenzbedingungen von Sage zu erwerben. Wenn und soweit die Anzahl der tatsächlichen Nutzer die Anzahl der lizenzierten Nutzer oder der tatsächlich genutzte Umfang der Lizenz den vertraglich vereinbarten Lizenzumfang um mehr als 5 % übersteigt, ist der Lizenznehmer zudem verpflichtet, Sage die Kosten für die Überprüfung zu erstatten.

- 2.3 Die Wartungsvergütung wird jährlich als Vorauszahlung entrichtet und ist innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Wenn und soweit der Lizenznehmer die Wartungsvergütung trotz Fälligkeit nicht bezahlt, ist Sage nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, die Wartungsleistungen bis zur vollständigen Zahlung der Wartungsvergütung zurückzubehalten.
- 2.4 Im Rahmen der allgemeinen Preisentwicklung ist Sage bei jeweiliger Verlängerung des Wartungsvertrages (§ 9.1 der Wartungsbedingungen) zu einer Anpassung der Wartungsgebühr für die Zukunft berechtigt. Die jeweilige Preisänderung wird dem Kunden spätestens vier (4) Monate vor dem nächsten Verlängerungsdatum schriftlich mitgeteilt. Soweit der Kunde daraufhin den Wartungsvertrag nicht entsprechend §§ 9.1, 9.5 dieser Wartungsbedingungen kündigt, erklärt er damit ausdrücklich seine Zustimmung zur mitgeteilten Preisänderung. Sage verpflichtet sich, den Kunden bei der Mitteilung über die Preisänderung über die Frist zur Kündigung und die Folgen der Nichtkündigung hinzuweisen. Die Preisänderung tritt dann ab dem nächsten Verlängerungsdatum in Kraft.
- 2.5 Sage ist berechtigt, einmal je Kalenderjahr, erstmals ab dem 01.01.2013, schriftlich eine Anhebung der jährlichen Wartungsvertragsgebühr gemäß § 2.1 dieser Wartungsbedingungen zu verlangen, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt zum Zeitpunkt der Wartungspreiserhöhung bereits veröffentlichte Teil des Jahresindex des Verbraucherpreisindex für Deutschland ("Preisindex") gegenüber dem Stand zum Vorjahr oder bei der letzten Erhöhung der Wartungsvergütung gemäß diesem Vertrag erhöht hat und hierdurch die Selbstkosten von Sage bei der Erbringung der Vertragsleistung unmittelbar beeinflusst werden. Die Preiserhöhung erfolgt entsprechend der prozentualen Erhöhung des Preisindex und wird dem Kunden innerhalb der Wartungsrechnung bekannt gegeben.

§ 3 Wartungsleistungen

- 3.1 Wartungsleistungen im Sinne dieser Wartungsbedingungen sind: (i) Support im Sinne von § 4, und (ii) Wartung im Sinne von § 5, jedoch vorbehaltlich der in § 6 genannten Ausnahmen.
- 3.2 Das Recht zur Nutzung der Wartungsleistungen durch den Lizenznehmer besteht nur an Werktagen, am Montag bis Donnerstag zwischen 08:30 und 17.00 Uhr und am Freitag zwischen 08:30 und 15.00 Uhr.

§ 4 Support

- 4.1 Support ist das Leisten telefonischer, schriftlicher oder elektronischer Helpdesk-Hilfe bei Fragen des Lizenznehmers zur Benutzung und zur Funktion der Software und das Leisten telefonischer, schriftlicher oder - auf gesonderte Vereinbarung - elektronischer (Remote Access) Hilfe bei Störungen der Software. Der Lizenznehmer hat nur Anspruch auf die von Sage jeweils angebotene Supportleistung.
- 4.2 Sage ist nur dann zum Support verpflichtet, wenn der Lizenznehmer Sage zuvor die im Lizenzvertrag genannten Lizenznummern und Lizenznamen mitteilt.
- 4.3 Wenn und soweit Sage elektronischen Support leistet, gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:

- (a) Der Lizenznehmer gestattet Sage jederzeit zum Zwecke des Supports den Zugang zu allen seinen Systemkomponenten. Die Lizenzgeberin stellt die für die Durchführung von Support-Arbeiten notwendige Remote-Access-Verbindung und damit verbundenen Aufwand kostenlos während der Erbringung des Supports zur Verfügung. Der Lizenznehmer kann Sage gegenüber keinerlei eigene Kosten, die in Zusammenhang mit der Remote-Access-Verbindung und dem Erbringen des Supports stehen, wie z.B. Administratorenkosten, Zeitaufwand etc. geltend machen.
- (b) Die Sage bei der Durchführung der Support-Arbeiten gegebenenfalls entstehenden Telefonkosten trägt Sage.

§ 5 Wartung

5.1 Wartung umfasst:

- (a) Das Beseitigen aller Fehler in der Standard-Version der Software nach besten Kräften von Sage. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, Sage jeden Fehler sowie alle diagnostischen, konfigurationsbedingten und anderen relevanten Informationen in Bezug auf den Fehler unverzüglich mitzuteilen, damit Sage den Fehler isolieren und nachbilden kann;
- (b) Das zur Verfügung stellen der erforderlichen Versionen der Software, insbesondere Wartungsversionen und Updates, sowie der dazugehörigen Dokumentation;
- (c) Das zur Verfügung stellen neuer Haupt-Versionen (Upgrades) der Software.

5.2 Sage kann vom Lizenznehmer verlangen, dass dieser seine Systemkonfiguration so aufwertet oder erweitert, wie es im Zusammenhang mit der erweiterten Funktionalität oder höheren Anforderungen der neuen Versionen der Software erforderlich ist. Sollte der Lizenznehmer diese Anforderungen nicht erfüllen und eine neue Version der Software installieren, während er die alte Konfiguration weiterhin nutzt, ist Sage nicht verpflichtet, Wartungsleistungen zu erbringen; Sage ist in diesem Fall berechtigt, den Wartungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sollte der Lizenznehmer die von Sage gestellten Konfigurationsanforderungen nicht erfüllen und die alte Version der Software weiterhin nutzen, gelten die Bestimmungen dieses Abs. 5.2.

5.3 Wartung erfolgt nach Möglichkeit online. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, in seiner Softwarekonfiguration eine Datenverbindung mit Sage herzustellen.

5.4 Sage ist nicht verpflichtet, Wartungsleistungen nachzubessern oder zu erbringen, die im Zusammenhang mit eventuellen Fehlern aufgrund der folgenden Umstände entstanden sind:

- (a) Eine Anpassung der Software, welcher Art auch immer, von der Sage keine Kenntnis hat und die Sage nicht vorgenommen hat;
- (b) Die Nutzung der Software im Zusammenhang mit anderer Software oder Geräten, die nicht in der entsprechenden Dokumentation von Sage beschrieben sind, den von Sage vorgegebenen Systemvoraussetzungen nicht entsprechen oder die aufgrund der vorliegenden Wartungsbedingungen aus anderem Grund nicht gestattet sind;

- (c) Die Nutzung eines Updates der Software, die älter ist als das in § 5 Abs. 5.5 dieser Wartungsbedingungen beschriebene Update;
- (d) Absichtlicher unsachgemäßer Gebrauch der Software durch den Lizenznehmer oder Dritte;
- (e) Fehler an der Software, Hardware oder Datenübertragungseinrichtung, an Zusatzgeräten oder anderen Geräten Dritter oder das Unterlassen des Lizenznehmers, diese Geräte und/oder Software regelmäßig von Sage warten zu lassen;
- (f) Eingabefehler oder Fehler, die mit den vom Lizenznehmer verwendeten Daten im Zusammenhang stehen;
- (g) Wenn und soweit einer der unter lit. a) bis f) genannten Fälle eintritt, ist Sage berechtigt, auf Kosten des Lizenznehmers Fehler zu suchen, Diagnosen zu stellen oder andere Programmierdienste zu leisten.

5.5 Mit Ablauf von sechs (6) Monaten, nachdem Sage dem Lizenznehmer ein neues Update der Software zur Verfügung gestellt hat, ist Sage nicht mehr verpflichtet, Wartungsleistungen an der Vorversion der Software zu verrichten.

5.6 Sage muss spätestens nach drei (3) Werktagen, nachdem der Lizenznehmer Sage das Problem eines von ihm gemeldeten Fehlers so ausreichend detailliert beschrieben hat, dass Sage das Problem nachbilden kann, reagieren. Sage genügt dieser Pflicht durch eine vorläufige Fehleranalyse und//oder das Aufzeigen bereits bekannter Lösungen.

- (a) Sage wird alle wirtschaftlich angemessenen Schritte unternehmen, um alle Fehler innerhalb von sechzig (60) Werktagen, nachdem der Lizenznehmer Sage davon in Kenntnis gesetzt hat, zu beseitigen. Sage behält sich das Recht vor, für die Beseitigung der Fehler je nach deren Schwere und Bedeutung Prioritäten zu setzen. Sage ist berechtigt den Fehler endgültig im Rahmen des nächsten Updates der Software zu beseitigen;
- (b) Sollte Sage nicht imstande sein, innerhalb des Zeitraums von sechzig (60) Werktagen eine Lösung für einen schwerwiegenden Fehler in der Software anzubieten, der einen entscheidenden Einfluss auf die Geschäftstätigkeiten des Lizenznehmers hat, kann der Lizenznehmer vom Wartungsvertrag zurücktreten. Sage ist in diesem Fall verpflichtet, dem Lizenznehmer die Wartungsvergütung für den dann laufenden Wartungszeitraum zu erstatten.
- (c) Wenn und soweit der Lizenznehmer Sage einen Fehler gemeldet hat, ist der Lizenznehmer, nach vorheriger Aufforderung durch Sage, verpflichtet, die Nutzung der betreffenden Software einzustellen, wenn und soweit dies zur Beseitigung des Fehlers erforderlich ist, um Sage die Möglichkeit zu geben, den Fehler zu analysieren und zu beseitigen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, Sage in jeder Art und Weise bei der Fehlersuche zu unterstützen.

5.7 Im Übrigen gelten die Regelungen in § 4 entsprechend.

§ 6 Ausnahmen

Wartungsleistungen umfassen nicht:

- 6.1 Systemkonfigurationen, Hardware und Netzwerke;
- 6.2 strukturelle Arbeiten, wie das Definieren von Layouts, Übersichten, Jahresberichte, das Aufstellen von Rechenschemata, buchhaltungstechnische Fragen, Importdefinitionen und Anpassung an Software Dritter;
- 6.3 Support vor Ort, außer bei unseren Kunden mit Premium oder Professional-Verträgen;
- 6.4 die Erweiterung der Funktionalität der Software auf Wunsch des Lizenznehmers;
- 6.5 das Konvertieren von Dateien;
- 6.6 externe Datenbanken anderer Hersteller als von Sage;
- 6.7 Installation, Konfiguration, Training oder andere in diesen Wartungsbedingungen nicht ausdrücklich beschriebene Leistungen;
- 6.8 Support für Software anderer Hersteller als von Sage

§ 7 Haftung

Für die Haftung von Sage im Zusammenhang mit der Erbringung der Wartungsleistungen gilt § 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend. Der vertragstypische Schaden gemäß § 10 Abs. 1 lit. b) ist begrenzt auf die Höhe der Wartungsvergütung, die der Lizenznehmer für das vom Schaden betroffene Programm in einem Vertragsjahr zu entrichten hat. Maßgebend ist die jeweils bei Schadenseintritt gültige Wartungsvergütung des Lizenznehmers ohne Mehrwertsteuer.

§ 8 Allgemeines

- 8.1 Sage ist jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Wartungsvertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, bzw. Dritte mit der Durchführung der Wartungsleistungen zu beauftragen. Wenn und soweit Sage einen Dritten ganz oder teilweise mit der Durchführung der Wartungsleistungen beauftragt, entsteht dem Lizenznehmer kein Anspruch auf dauerhafte Durchführung bzw. Inanspruchnahme der Wartungsleistungen durch den Dritten, d.h. Sage ist jederzeit berechtigt, die Wartungsleistungen wieder selbst gegenüber dem Lizenznehmer zu erbringen.
- 8.2 Für die Nutzung der von Sage im Rahmen des Wartungsvertrages gelieferten neuen Software-Versionen, einschließlich der dazugehörigen Dokumentation, gelten die Bestimmungen der Lizenzbedingungen entsprechend.

§ 9 Beginn, Dauer und Beendigung des Wartungsvertrages

- 9.1 Der Wartungsvertrag läuft ab dem vereinbarten Vertragsbeginn und endet nach Ablauf von 12 Monaten. Der Wartungsvertrag verlängert sich jeweils immer automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

- 9.2 Der Vollzug des Wartungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Lizenznehmer die fällige Wartungsvergütung entrichtet hat. Sollte der Lizenznehmer den Wartungsvertrag nicht verlängern und anschließend einen weiteren Wartungsvertrag abschließen wollen, ist Sage berechtigt, vom Lizenznehmer eine Aufwandspauschale in Höhe von 50 % der Wartungsvergütung zu verlangen, die im Zeitraum ab der Beendigung des ursprünglichen Wartungsvertrages bis zum Abschluss des neuen Wartungsvertrages fällig gewesen wäre.
- 9.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung des Wartungsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist dadurch nicht ausgeschlossen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere für Sage, a) die Auflösung des Lizenznehmers, b) die Beantragung und/oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lizenznehmers, c) der Vermögensverfall des Lizenznehmers und d) die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Lizenznehmer.
- 9.4 Eine Kündigung aus wichtigem Grund aufgrund § 9 Abs. 9.3 lit. d) ist nur zulässig, wenn Sage dem Lizenznehmer in Form eines schriftlichen Hinweises zuvor vergeblich Gelegenheit gegeben hat, sich im Hinblick auf den kündigungsrelevanten Vertragsverstoß wieder vertragsgemäß zu verhalten. Der Hinweis muss den kündigungsrelevanten Vertragsverstoß beschreiben und dem Lizenznehmer eine angemessene Frist, die jedoch zwei Kalenderwochen nicht unterschreiten darf, zur Beseitigung des kündigungsrelevanten Vertragsverstoßes einräumen.
- 9.5 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Form ist eine Kündigung per Telefax, nicht aber per E-Mail ausreichend.
- 9.6 Eine Beendigung des Wartungsvertrages berührt die Bestimmungen des Lizenzvertrages nicht.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wartungsbedingungen nicht rechtswirksam sein oder werden oder sollten diese Wartungsbedingungen eine Lücke aufweisen, so soll dies die Gültigkeit dieser Wartungsbedingungen im Übrigen nicht beeinträchtigen. Vielmehr gilt anstelle der ungültigen oder fehlenden Bestimmung eine solche rechtsgültige Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.